

31.01.02

Unterrichtung

durch das
Europäische Parlament

Entschlieung des Europischen Parlaments zu der Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europische Parlament "Elemente einer Strategie zur Einbeziehung der Erfordernisse des Umweltschutzes in die gemeinsame Fischereipolitik"

Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretrs des Europischen Parlaments - 101704 - vom 28. Januar 2002. Das Europische Parlament hat die Entschlieung in der Sitzung am 17. Januar 2002 angenommen.

Stellungnahme des Bundesrates: Drs. 272/01 (Beschluss)

Entschließung des Europäischen Parlaments zu der Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament "Elemente einer Strategie zur Einbeziehung der Erfordernisse des Umweltschutzes in die gemeinsame Fischereipolitik" (KOM(2001) 143 – C5-0343/2001 – 2001/2143(COS))

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis der Mitteilung der Kommission (KOM(2001) 143 – C5-0343/2001),
 - gestützt auf Artikel 47 Absatz 1 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Fischerei sowie der Stellungnahme des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherpolitik (A5-0457/2001),
- A. in der Erwägung, dass die Festlegung einer Strategie zur besseren Einbeziehung der Erfordernisse des Umweltschutzes in die Gemeinsame Fischereipolitik ein vorrangiges Ziel der Gemeinschaftspolitiken ist und sich u.a. auf Artikel 6 des EG-Vertrags sowie auf die Verpflichtungen stützt, die der Europäische Rat nach seiner Tagung in Cardiff im Juni 1998 eingegangen ist,
- B. in der Erwägung, dass die Kommission sich in ihrer Mitteilung an den Rat und an das Europäische Parlament zum Ziel gesetzt hat, die Grundlagen für eine Strategie zur besseren Einbeziehung der Erfordernisse des Umweltschutzes in die Gemeinsame Fischereipolitik zu liefern,
- C. in der Erwägung, dass die Bekräftigung des Vorsorgeprinzips und die Annahme des FAO-Verhaltenskodexes das Fundament des Prozesses der Einbeziehung der Erfordernisse des Umweltschutzes in die Gemeinsame Fischereipolitik darstellen,
- D. in der Erwägung, dass der Fischereisektor weitaus häufiger Leidtragender als Verantwortlicher der Störungen des marinen Ökosystems ist, zumal diese Störungen von einem Entwicklungsmodell verursacht werden, das dem Fischereisektor fremd ist und durch eine ungezügelter Ausbeutung der Umwelt und der Küstengebiete geprägt ist,
- E. in der Erwägung, dass die Einbeziehung der Umweltschutzerfordernisse nicht allein im Zusammenhang mit der Gemeinsamen Fischereipolitik geprüft werden darf, sondern vielmehr im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung der Meeresumwelt als Ganzes,
- F. in der Erwägung, dass die Wechselwirkungen zwischen Fischerei und Umwelt sich nicht ausschließlich auf die angeblichen schädlichen Auswirkungen der Fischerei auf die Umwelt reduzieren lassen (Überfischung der kommerziell genutzten Bestände, Bedrohung der Artenvielfalt und der Meeresökosysteme, Überkapazitäten der gemeinschaftlichen Fischereiflotte, anhaltende Gefährdungen in der Aquakultur), sondern dass es vielmehr auch um Umweltmaßnahmen geht, die sich, wenn sie angenommen werden, unmittelbar positiv auf die Fischwirtschaft auswirken können (Verbesserung der Küstengebiete, Schaffung von Schutzgebieten für die Bestandsaufstockung und die Aufzucht, geschützte Meeresgebiete, Investitionen in die Forschung),

- G. in der Erwägung, dass den Warnungen der Kommission vor der derzeitigen Überfischung und dem übermäßigen Fischereiaufwand (der durch die Überkapazitäten der Flotte verursacht wird) nicht allein durch die Verringerung der Zahl der Fangschiffe und der Arbeitskräfte nachgekommen werden kann,
- H. in der Erwägung, dass das Wissen um die wirtschaftlichen und sozialen Folgen der Einbeziehung eine unerlässliche Voraussetzung ist, um zu gewährleisten, dass diese Einbeziehung schrittweise, vollständig und effizient vollzogen werden kann und dass die damit einhergehenden sozioökonomischen Folgen zuvor detailliert bewertet werden müssen,
1. weist darauf hin, dass Artikel 175 EGV die angemessene Rechtsgrundlage für die Umweltpolitik ist und dass dies bei den spezifischen Rechtsvorschriften zum Schutz der Meeresumwelt, die sich aus der Revision der Gemeinsamen Fischereipolitik (GFP) ergeben werden, berücksichtigt werden sollte;
 2. ist der Auffassung, dass es für eine tatsächliche Einbeziehung der Erfordernisse des Umweltschutzes in die GFP erforderlich ist, auch die Grundsätze der Gemeinschaftspolitik im Bereich der Umwelt, wie sie in Artikel 174 Absatz 2 EGV festgelegt sind, als Grundsätze der GFP vorzusehen;
 3. begrüßt die Analyse und die Leitlinien, die in der Mitteilung der Kommission enthalten sind, und fordert die Kommission auf, konkrete Vorschläge für eine Strategie der sektoralen Einbeziehung im Rahmen der laufenden Revision der GFP vorzulegen;
 4. bekräftigt seine Entschlossenheit, sich an der bevorstehenden Revision der GFP mit einem Ansatz, der auf das Gleichgewicht des Meeresökosystems gerichtet ist, zu beteiligen, wobei der herkömmliche Ansatz der Ressourcenbewirtschaftung in einen auf dem Ökosystem basierenden Ansatz umzuwandeln ist, was auch für die Festlegung der zulässigen Gesamtmengen (TAC) gilt;
 5. fordert die Kommission auf, genauer zu spezifizieren, was sie unter umweltspezifischen und sozioökonomischen Auswirkungen im Zusammenhang mit der Einbeziehung der Umweltbelange in die GFP versteht; zwar können kurzfristige Verluste durch langfristige Vorteile aufgewogen werden, allerdings können die kurzfristigen Verluste sich für den Produktionssektor durchaus auch nachteilig auswirken und zu einer Wirtschaftskrise und Arbeitsplatzverlusten führen;
 6. unterstreicht, dass Bewirtschaftungsmaßnahmen vor ihrer Umsetzung ordnungsgemäß evaluiert werden müssen und dass Risikoanalysen, z.B. die Folgen der Verschiebung des Fischereiaufwands, ausgewogen sein müssen;
 7. räumt zwar ein, dass die Überfischung der Bestände ein Problem darstellt, fordert die Kommission dennoch auf, andere bzw. ergänzende Vorschläge als Alternative zur Hau-ruck-Lösung der endgültigen Stilllegung von Fangschiffen und der damit für die Fischer zwangsläufig einhergehenden Aufgabe der Fangtätigkeit vorzulegen, und zwar mit flankierenden Unterstützungsmaßnahmen, die es de facto bislang nicht gibt oder die ineffizient sind;
 8. ist der Auffassung, dass der derzeitige Umfang der industriellen Fischerei sowohl dem Überleben der Fischbestände für den menschlichen Verzehr als auch der Meeresumwelt

insgesamt sehr abträglich ist und dass die Kommission prüfen muss, ob nicht der Umfang der industriellen Fischerei künftig verringert werden sollte;

9. fordert von der Kommission die Durchführung einer eingehenden Studie über die Umweltauswirkungen der Aquakultur und der industriellen Fischerei sowie die Einbeziehung dieser beiden Sektoren, die im Grünbuch über die Zukunft der GFP kaum erwähnt werden, in die Revision der GFP;
10. fordert die Kommission auf, den wirtschaftlichen und ökologischen Wert der Einrichtung von Gebieten für die biologische Erholung der Bestände sowie von Schutz- und Aufzuchtgebieten als alternative Maßnahmen zur Stilllegung der Fangschiffe in Betracht zu ziehen, um die Wiederaufstockung der Bestände zu ermöglichen;
11. fordert die Kommission auf, die Bestandsaufstockung und eine verantwortliche Aquakultur als entscheidende Faktoren zur Ergänzung des Einkommens der Betreiber und zur Senkung des Fischereiaufwands stärker zu berücksichtigen und günstige Kredite bereit zu stellen, damit Erzeugergenossenschaften diese Tätigkeit aufnehmen können, da solche Hilfen nötig sind, um die ersten drei Jahre, in denen die Anlagen noch keinen Gewinn abwerfen, zu überstehen;
12. ist der Auffassung, dass die Kommission bei der Umsetzung der Priorität der Einbeziehung der Umweltbelange zusätzliche sozioökonomische Stützungsmaßnahmen für die Fischerei und die Aquakultur vorsehen muss, um diejenigen zu entschädigen, deren berufliche Tätigkeit als Folge dieser Umsetzung erheblich beeinträchtigt wird; betont, dass die Mittel fair und gerecht verteilt werden müssen, um eine effektive Handhabe zu gewährleisten, mit der die sozioökonomischen Folgen von Gemeinschaftspolitiken bewältigt werden können;
13. fordert die Kommission auf, angesichts der Tatsache, dass Schiffe mit größerer Tonnage und Motorleistung ausgemustert wurden, die Einführung von Beihilfen für den Neubau von Fangschiffen zu prüfen, da dies zusammen mit Modernisierungsmaßnahmen dazu beitragen könnte, dass der Fischereiaufwand gesenkt und die Arbeits-, Hygiene- und Lebensbedingungen an Bord, die Sicherheit der Fischerei, die Energieeinsparung und die Erhaltung der Zielfangarten verbessert werden;
14. fordert die Kommission auf, genauer zu spezifizieren, inwieweit die „Umweltveränderungen, die entweder auf natürliche Ursache oder auf Eingriffe durch den Menschen zurückzuführen sind“, die Artenvielfalt der Habitate, die Populationen und „die Produktivität der Meeresökosysteme und somit auch die Fischerei beeinträchtigen“;
15. stellt fest, dass ein auf dem Ökosystem basierender Ansatz bedeutet, dass Maßnahmen, mit denen aktiv gegen externe Schadstoffe vorgegangen werden soll, die die Fischerei beeinträchtigen, beispielsweise Ölverschmutzung und Dioxine, wesentlicher Bestandteil der Einbeziehung des Umweltschutzes in die Fischerei und die Meeresumwelt insgesamt sein müssen;
16. fordert die Kommission auf, die schädlichen Folgen biologischer Entwicklungen auf die Fischbestände und das Ökosystem, beispielsweise das Algenwachstum, das zu Fischkrankheiten führt, zu berücksichtigen und die Erforschung der Ursachen solcher Veränderungen zu fördern bzw. für Abhilfe zu sorgen;
17. äußert sich tief besorgt über die Entwicklung genetisch veränderter Fische außerhalb der

Europäischen Union und fordert, dass entsprechende Sicherheitsvorkehrungen getroffen werden, um zu gewährleisten, dass solche Fische mit möglicherweise verheerenden Auswirkungen auf das marine Ökosystem bzw. die -systeme nicht freigesetzt werden und dass die europäischen Verbraucher solchen Nahrungsmitteln nicht ausgesetzt werden;

18. fordert die Kommission auf, die Mittel aufzustocken, um die Koordinierung und die Integration zwischen den Bereichen Fischwirtschaft und Meeresökologie zu verbessern, und insbesondere die Forschung in geographischen Gebieten zu unterstützen, die durch Diversifizierung und Artenreichtum gekennzeichnet sind;
19. fordert die Kommission auf, Schlüsselindikatoren vorzulegen, anhand derer eine Bewertung der Auswirkungen der Ungleichgewichte, die aufgrund der Fangtätigkeit, sei es durch den bevorzugten Fang bestimmter Arten oder durch die verschiedenen Arten der verwendeten Fanggeräte verursacht werden, auf die Meeresökosysteme möglich ist;
20. ersucht die Kommission, die Ergebnisse der Studien über die Schäden vorzulegen, welche durch die verschiedenen Arten von Fanggeräten bei Fischen, Meeressäugtieren und Vögeln verursacht werden, die von Netzen oder Angelhaken erfasst werden, und geeignete Maßnahmen vorzuschlagen;
21. fordert die Kommission auf, sich weiterhin stärker darum zu bemühen, die Betroffenen einzubeziehen, auch die Sozialpartner, sowie im Rahmen einer regionalen Strategie auf ein dezentrales Management zu setzen, da diese Maßnahmen die Grundsätze der Verantwortlichkeit stärken;
22. fordert die Kommission auf, auch im Fischereisektor das Verursacherprinzip durchzusetzen, um Verantwortliche zu ermitteln und Umweltverschmutzer, die die Märkte und das Vertrauen der Verbraucher untergraben und somit das Einkommen der Fischer aufs Spiel setzen, zu bestrafen;
23. fordert die Kommission auf, die Besonderheiten bestimmter Gebiete, beispielsweise des Mittelmeeres, in welchem sehr viele verschiedene Arten gefangen werden, stärker zu berücksichtigen, nämlich durch spezifische Maßnahmen bezüglich der strukturpolitischen, marktbezogenen und international relevanten Aspekte sowie durch Kontrollmaßnahmen und Leistungsindikatoren, an deren Festlegung auch die einschlägigen wissenschaftlichen und technischen Gremien des Sektors mitarbeiten sollten;
24. hofft, dass die noch zu gründenden multinationalen Ad hoc-Foren so konzipiert werden, dass sie auch den besonderen geographischen Eigenheiten gebührend Rechnung tragen;
25. fordert die Kommission auf, die Umweltkennzeichnung stärker zu berücksichtigen, da diese das Vertrauen der Verbraucher stärkt und sie eher zum Kauf von Öko-Erzeugnissen bewegt und somit für den Sektor indirekt ein Anreiz dafür sein kann, mit Blick auf den erhöhten Mehrwert entsprechende Produkte herzustellen;
26. fordert die Kommission auf, die Kontrollen, die im Beschlussfassungs- und Verwaltungssystem der Institutionen vorgesehen sind, nicht auf die Produktion zu übertragen, sondern deren Kontrollsysteme unter Berücksichtigung der zu überwachenden Tätigkeit zu verbessern oder anzupassen;
27. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung dem Rat und der Kommission sowie den Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.